

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 | 54230 Trier

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Verbandsgemeinde Daun  
-Eigenbetrieb Abwasseranlagen-  
Leopoldstraße 29  
54550 Daun

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

20.03.2018

1/13

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**

Ostallee Parkhaus  
„Alleencenter“

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
34-11/03/92	18.12.2017	Carola Molitor	0651 4601-407
34-30/05/908!	Projekt 1380	Carola.Molitor@sgdnord.rlp.de	0261 120-887407

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der VG Daun vom 18.12.2017 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitng von Niederschlagswasser in den Bosbach (Gew. III. Ordnung) sowie auf Erteilung einer Befreiung von zu beachtenden Vorgaben in einem Heilquellenschutzgebiet im Zuge einer Straßenbaumaßnahme im Bereich der L 46, Gemarkung Daun-Gemünden, Vulkaneifelkreis**

**B E S C H E I D**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) ergeht folgende Entscheidung:

**I. Erlaubnis**

Der Verbandsgemeinde Daun, Eigenbetrieb Abwasseranlagen, Leopoldstraße 29, 54550 Daun, wird die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer erteilt.

**Benutzung**

**Zweck, Art und Maß**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im dargelegten Entwässerungsbereich im Zuge des Straßenausbaus der L 46 anfallenden Niederschlagswassers. Das Schmutzwasser wird der Gruppenkläranlage Daun-Gemünden im Trennsystem zugeführt.

Zu diesem Zweck ist die VG Daun, Eigenbetrieb Abwasseranlagen, befugt, aus dem in den Antragsunterlagen dargestellten Einzugsgebiet

a) Niederschlagswasser

wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	Abwasserart	aus	Flur	Flurst. Nr.	Gemarkung	in
1	a	RWK DN 400	11	359/30	Daun	Borbach, Gewässer III. Ordnung

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Niederschlagswassereinleitung =  $Q_R$ )

lfd. Nr.	Abflussart	Abflussmenge
1	$Q_R$	74 l/s

Koordinaten der Einleitungsstellen nach UTM/ETRS89:

lfd. Nr.	Rechtswert Einleitstelle	Hochwert Einleitstelle
1	34 53 36	55 61 768

Die Einleitungsvolumenströme beziehen sich auf einen Berechnungsregen:

$$r_{15, n=1} = 108,3 \text{ l/(s*ha)}$$

Weitere Anforderungen:

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gem. DWA-Merkblatt M 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

Weiterhin wird gemäß § 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 20.03.2008 (Az. 312-62-233-01/2000) über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes die

## II. Befreiung

zugunsten der Verbandsgemeinde Daun, Eigenbetrieb Abwasseranlagen, Leopoldstraße 29, 54550 Daun, erteilt.

### Zweck, Art, Maß und Umfang

In der Gemarkung Daun, Flur 5, Flur 10 und Flur 11  
Daun, Landkreis Vulkaneifel, VG  
ist die  
Erneuerung der Abwasserkanalisation mit Herstellung einer zusätzlichen (neuen)  
Einleitung von Niederschlagswasser in den Bosbach/ in die Lieser möglich.

Der Baustellenbereich befindet sich in dem Heilquellenschutzgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen „Dunaris 1“ und „Dunaris 2“. Betroffen sind die Quantitative Schutzzone A (innere Zone) und Zone B (äußere Zone) bzw. die Qualitative Zone II (Enger Schutzzone) und Zone III (Weitere Schutzzone).

## III. Dauer

Die Erlaubnis ist widerruflich und wird unbefristet erteilt.  
Befreiung ist gemäß § 5 Abs. 2 der RVO widerruflich.

Die

Der Bescheid erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen 3 Jahren begonnen und nicht innerhalb von 5 Jahren ab Bekanntgabe dieses Bescheides abgeschlossen wurde.

#### **IV. Folgende vorgelegte und geprüfte Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:**

1. Antragsschreiben vom 18.12.2017
2. Antrags- und Planunterlagen des Ingenieurbüros HSI Consult GmbH, Maria-Hilf-Straße 17A, 54550 Daun, vom November 2017
3. „Beurteilung des hydrogeologischen Gefährdungspotentials und empfohlene Schutzmaßnahmen“ des Büros Wasser und Boden, 56154 Boppard, vom November 2017 zugrunde.

Die Unterlagen und Pläne sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

#### **V. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Anlagenbetrieb**

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener

Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

## **VI. Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlagen**

5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Heilquellenschutzgebiet auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Er soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und nur über ausreichend schützenden Deckschichten und befestigten Flächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Für die im Heilquellenschutzgebiet bautechnisch unvermeidbaren gefährlichen Handlungen (z.B. Betankung, Wartung, Reparatur, Reinigung oder das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten) sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind entsprechend anzuwenden und zu beachten
6. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe); beispielsweise ist die Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in ungeschützter Bauweise unzulässig.
7. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
8. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA 2004 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das einzubauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

9. Bauabfälle dürfen nicht im Heilquellenschutzgebiet verbleiben. Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
10. Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage im Heilquellenschutzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
11. Das gesamte Entwässerungssystem ist bautechnisch so auszubilden, dass eine dauerhafte Dichtigkeit gewährleistet ist. An setzungsgefährdeten Bauteilen des Entwässerungssystems sind Setzungen konstruktiv zu berücksichtigen. Für Herstellung und Betrieb des Entwässerungssystems im Heilquellenschutzgebiet sind das DWA-Arbeitsblatt A 142 und die darin genannten weiteren technischen Regeln und Normen zu beachten. Dies gilt auch für die dort genannten Inspektionen und Dichtheitsprüfungen. Undichtigkeiten am Entwässerungssystem sind unverzüglich zu beseitigen.
12. Auf die wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird gemäß § 100 Satz 3 LWG verzichtet. Die Fertigstellung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier mitzuteilen.

## **VII. Anforderungen an Baustellen im Heilquellenschutzgebiet**

13. Die im Gutachten des Büros Wasser und Boden GmbH „Beurteilung des hydrogeologischen Gefährdungspotentials und empfohlene Schutzmaßnahmen“ empfohlenen Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.
14. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist vom die Maßnahme begleitenden Fachgutachter der Oberen Wasserbehörde ein entsprechender Abschlussbericht vorzulegen.
15. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
16. Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
  - a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigergerät oder
  - b) in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.

17. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
18. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.
19. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Heilquellenschutzgebietes abzutransportieren.
20. Für die Verwertung von Massen sowie bei Abbrucharbeiten sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Bei **Abbrucharbeiten** sind die baulichen Anlagen im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z. B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären. Die Massen sind – soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i. V. m. § 45 KrWG).

**Nicht verwertbare Massen** sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern. Sie sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.

Bei der **Verwertung von Bodenmaterial** in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfen nur Böden verwendet werden, deren Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.

Bei der **Verwertung von Boden in technischen Bauwerken** sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, das die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhält.

Bei der Verwertung von **Straßenaufbruch** sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.

Die Verwertung von **Bauschutt und Recyclingbaustoffen** ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 aus Vorsorgegründen **nicht gestattet**.

21. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.
22. Auf die wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird gemäß § 100 Satz 3 LWG verzichtet. Die Fertigstellung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier mitzuteilen.

## **VII. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

23. Es ist gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) verboten, im Außenbereich in der Zeit von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres Hecken oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzubrennen. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen eine Ausnahme nach § 28 Abs. 2 LNatSchG zulassen.
24. Nach der Baustellenverordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 2 und 3 BauStellV)
  - eine Vorankündigung an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln
  - ein Koordinator zu bestellen sowie
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.
25. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Grundwasserentnahmen zu negativen Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.

26. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
27. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

#### **IV . Allgemeiner Hinweis**

28. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 128 Abs. 1 LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
29. Aufgrund des betroffenen Heilquellenschutzgebietes wird auf die gebotene Sorgfaltspflicht und die Einhaltung der Heilquellenschutzgebiets-Rechtsverordnung der RiStWAG und der BeStWag hingewiesen.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **V. Kostenfestsetzung**

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird nachfolgende Gebühr erhoben:

lfd. Nr. 11.4.7 (Befreiung)	502,84 €
lfd. Nr. 11.1.2 (Erlaubnis)	157,82 €
Die festgesetzten Kosten von insgesamt	<b><u>659,66 €</u></b>

(in Worten: sechshundertneunundfünfzig Euro)

werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Kassenzeichens **10412/18/4109/234/14801111** auf das Konto der Bundesbank, **BIC MARKDEF1570, IBAN DE1557000000057001513** zu überweisen. Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## **VI. Begründung**

Die Verbandsgemeinde Daun, Eigenbetrieb Abwasseranlagen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge des Straßenausbaus der L 46 in der Gemarkung Daun-Gemünden in den Bosbach/ in die Lieser gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Der LBM Gerolstein plant den Bestandsausbau der L 46. Im Zuge der Maßnahme soll auch einer Erneuerung der im Straßenkörper befindlichen Wasser- und Abwasserleitungen durch die VG Daun als Träger der Abwasserbeseitigung erfolgen.

Die Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen befinden sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen „Dunaris 1“ und „Dunaris 2“. Begünstigte der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 10.03.2008 ist die Firma Dauner Sprudel GmbH. Rechtsnachfolgerin ist die Firma DAUNER & DUNARIS QUELLEN GmbH & Co.KG, Maria-Hilf-Straße 22, 54550 Daun. Diese wurde im Verfahren beteiligt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i. s. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde seitens der SGD Nord als zuständige Obere Wasserbehörde entschieden, dass die Erteilung einer Erlaubnis und die erforderliche Befreiung mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden muss.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zu Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Soweit die Verbandsgemeinde Daun als Verantwortliche für die Abwasserbeseitigung feststellt, dass vorhandene Einleitungen derartige Missstände hervorrufen, dass sie unter

keinen Umständen noch hingenommen werden können, hat sie aus Gründen des Gewässerschutzes unverzüglich in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt sowie die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet.

Die Grundsätze, dass Abwasserleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN 4033 und ATV-Arbeitsblatt 128) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten (§ 60 Abs. 1 WHG) sind, werden im vorliegenden Fall umgesetzt. Abwasserkanäle müssen nach den technischen Regelwerken dicht sein und deren Dichtheit ist auch nach der SÜVOA zu überprüfen.

Nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 10. März 2008 sind in der Zone II (Engere Schutzzone) und in der Zone III (Weitere Schutzzone) entsprechende Ver- und Gebote bzw. Einschränkungen gegeben. So ist z.B. in der Zone II das Durchleiten von Abwasser verboten. Verkehrsanlagen dürfen nur geändert werden, wenn der Grundwasserschutz verbessert wird und in der Zone III dürfen Straßenbaumaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn dies nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) erfolgt.

Gemäß den Maßgaben im erstellten Gutachten „Beurteilung des hydrogeologischen Gefährdungspotentials und empfohlene Schutzmaßnahmen“ vom Büro Wasser & Boden GmbH, Boppard-Buchholz vom Nov. 2017, welches Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen ist, kann den baulichen Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Entwurfsunterlagen für den Straßenbau, die Abwasserkanalisation und die Trinkwasserleitung zugestimmt werden.

Die Befreiung für die Straßenbaumaßnahmen wird dem LBM Gerolstein mit gesondertem Bescheid erteilt.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, ist in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa), 92, 94 und 96 LWG Rheinland-Pfalz geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.  
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Deworastr. 8, 54290 Trier oder  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Alfred Weinandy)

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

